Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 68 (1991)

Artikel: Der Freiburger Waldenserprozess von 1399 und seine bernische

Vorgeschichte

Autor: Utz Tremp, Kathrin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-340296

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FREIBURGER WALDENSERPROZESS VON 1399 UND SEINE BERNISCHE VORGESCHICHTE*

KATHRIN UTZ TREMP

Für Joseph zum 7.10.1991

1. Der Berner Waldenserprozeß von 1399

Im Jahr 1399 fand in Bern ein Prozeß gegen mehr als 130 Anhänger der häretischen Sekte der Waldenser statt. Diese Sekte ist auf einen reichen Kaufmann von Lyon namens Waldes zurückzuführen, der Ende des 12. Jahrhunderts dem Bibelwort «Willst du vollkommen sein, so geh hin und verkaufe, was du hast» (Matth. 19, 21) konsequent nachzuleben versuchte. Dies hätte die kirchliche Hierarchie ihm allenfalls noch durchgehen lassen, wie sie es später auch bei Franziskus von Assisi getan hat, nicht aber, daß er als Laie auch nach dem Predigtamt griff. Er wurde 1184 zusammen mit seinen Anhängern exkommuniziert. Nichtsdestoweniger breitete sich seine Lehre rasch aus: in Südfrankreich, in Norditalien, sowie in Deutschland, Österreich und Böhmen. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebten die Waldenser, auf der Flucht vor der Inquisition, im Untergrund

^{*} Vortrag im Historischen Verein des Kantons Bern am 25. Oktober 1991. – Abkürzungsverzeichnis: G. S. = Geistliche Sachen; HBLS = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. und Suppl., Neuenburg 1921–1934; Justinger = Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, nebst vier Beilagen: 1) Cronica de Berno, 2) Conflictus Laupensis, 3) Die anonyme Stadtchronik oder der Königshofen-Justinger, 4) Anonymus Friburgensis, hg. von Gottlieb Studer, Bern 1871; MDR = Mémoires et documents publ. par la Société d'histoire de la Suisse romande; MGH = Monumenta Germaniae Historica; RD = Recueil diplomatique du canton de Fribourg, publ. par Romain Werro, Jean-Nicolas-E. Berchtold et Jean Gremaud, 8 vol., Fribourg 1839–1877; SRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen; StA = Staatsarchiv; ZSKG = Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte.

und in Rückzugsgebieten in den Alpen¹. Die Berner mögen deshalb erstaunt und entsetzt gewesen sein, als sich 1399 herausstellte, daß Anhänger dieser verruchten Sekte mitten unter ihnen lebten. Leider hat der Prozeß, den man ihnen nach der Entdekkung machte, in Bern nur wenige Spuren hinterlassen. Hier ist an erster Stelle der Bericht in der Berner-Chronik des Konrad Justinger zu nennen, der umso mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, als Justinger seit 1391 in Bern weilte und so zum Augenzeugen des Geschehens wurde². Er nimmt denn in seinem Bericht auch persönlich Stellung gegen die Waldenser, wenn er nicht glauben will, daß alle den Eid gehalten hätten, womit sie der Sekte abschwören mußten³.

Konrad Justinger berichtet, daß im Jahr 1399 mehr als 130 Personen, Frauen und Männer, Reiche und Arme, in «Unglauben», d.h. Irrglauben (Un-glauben), aufgespürt wurden, und zwar sowohl in der Stadt Bern als auch auf dem Land. Ihnen wurde durch den Dominikaner Hans (eig. Niklaus) von Landau und andere Geistliche der Prozeß gemacht, und sie mußten abschwören, Gelegenheit für Justinger, sein persönliches Mißtrauen (oder gar seine eigene Rechtgläubigkeit?) zum Ausdruck zu bringen. Da es das erste Mal war, daß man ihnen Irrglauben nachweisen konnte, wurden sie nicht verbrannt, sondern mit Geldbußen belegt, die in Relation zu ihrem Vermögen standen, so daß schließlich mehr als 3000 Gulden zusammenkamen⁴.

¹ Malcolm Lambert, Ketzerei im Mittelalter. Häresien von Bogumil bis Hus. Übersetzung aus dem Englischen von Gerhard Windfuhr, München 1981, S. 108–125, 227–244.

² Zu Konrad Justinger und seiner Chronik siehe Richard Feller – Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. 1, 2., durchges. und erw. Aufl. Basel-Stuttgart 1979, S. 7–11.

³ Siehe Anm. 4.

⁴ Justinger, S. 186 Kap. 303: «Daz etlich lüte zu Berne in ungelouben funden wurden. Do man zalte von gots geburt MCCCXCIX jare, etwe lüten zu Bern und uf dem lande, frouwen und man, gewaltig, rich und arm, me denne CXXX personen, wurden funden in unglouben, und durch bruder Hansen von Landouw, Predier ordens, und ander pfafheit gerechtvertigot, und verswuren den unglouben. Got weis, ob si den eid alle stete gehalten hand, won ich gloub es nit. Und won es daz erstmale waz, daz sich der ungloub uf si erfand, darumb tet man inen an dem libe nüt; sy wurden aber am gut beschetzet, jegklicher nach siner richeit, daz si gaben me denne drüthuseng guldin.»

Zunächst fällt auf, daß Justinger den «Unglauben» nicht bei seinem Namen nennt und auch sonst nichts darüber zu berichten weiß. Die Lehre der Waldenser ist für ihn identisch mit derjenigen der Hussiten⁵, und mit Hussiten kann er 1399 in Bern nicht gerechnet haben. Aus Justingers Bericht geht auch nicht hervor, daß der Dominikaner Niklaus von Landau als Prior des Dominikanerklosters in Bern eigentlich nicht der richtige Mann für die Inquisition gegen die Berner Waldenser war; zuständig gewesen wäre vielmehr der ordentliche Inquisitor der Diözese Lausanne, ein Angehöriger des Lausanner Dominikanerkonvents, der gleiche Mann, der wenig später in Freiburg zum Zug kam⁶. Niklaus von Landau ist allerdings nur gerade ein einziges Mal, am 25. Juni 1399, als Vorsteher des bernischen Dominikanerkonvents nachzuweisen und hielt sich vorher und nachher vorwiegend in Basel auf⁷, so daß der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß der bernische Rat ihn eigens für den Prozeß gegen die Waldenser nach Bern kommen ließ, wahrscheinlich um nicht auf den ordentlichen Inquisitor der Diözese Lausanne angewiesen zu sein⁸.

⁶ Siehe unten bei Anm. 22 und 23.

⁵ Justinger, S. 288 f. Kap. 468 (Juli 1420), wo auch die waldensische Ursprungslegende, wonach Waldes ein abtrünniger Jünger Papst Silvesters I. gewesen sein soll, wiedergegeben wird: «... die Beheim, so sich von cristanglouben gekert hatten und den valschen ketzerlichen glouben an sich genomen, den die haltent, so da heißent Waldenser. ... Der ursprung der ketzerye ist vor tuseng jar angehept, zu den ziten do der heilig babst Silvester lepte und Constantinus der keyser, der ussetzig waz, den der babst gesunt machte an sele und an lip. Von demselben heiligen babst einer siner jünger und mitbrüder ussschied, hies Petrus Waldensis, und wolte dem babst nit gehorsam sin; an dem huob dieselbe ketzerie an und ist der same wit geseiet. ...» Zur waldensischen Ursprungslegende siehe Lambert (wie Anm. 1), S. 233 f.

⁷ Georg Boner, Das Predigerkloster in Basel, von der Gründung bis zur Klosterreform 1233-1429, in: Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 33 (1934), S. 195-303; 34 (1935), S. 107-259; 34 (1935), S. 229 mit Anm. 42.

⁸ Kathrin UTZ TREMP, Geschichte des Berner Dominikanerkonvents von 1269-1528. Mit einer Darstellung der topographischen Verhältnisse in Kloster und Kirche zur Zeit des Jetzerhandels (1507-1509) (Ms., erscheint voraussichtlich 1992 in der Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, hg. vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern), Kap. I/3c: Inquisitorische Tätigkeit. – Es ist aber auch möglich, daß Bern sich nicht an den ordentlichen Inquisitor der Diözese Lausanne wandte, weil es damals, an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, den Bischof von Lausanne, Guillaume de Menthonay (1394–1406), der sich im großen Abendländischen Schisma (1378–1417) wie alle Bischöfe von Lausanne auf das Papsttum in Avignon ausrichtete, nicht anerkannte und

Weiter ist hervorzuheben, daß die Berner Waldenser alle (mehr als 130!) ihren Glauben scheinbar ohne weiteres preisgaben und abschworen. Wenn es dabei Widerstand gegeben hat, so war er innerlicher Art, und Justinger scheint mit seiner spitzen Bemerkung auch so etwas anzudeuten: «Got weis, ob si den eid alle stete gehalten hand, won ich gloub es nit.» Damit bezichtigt er sie zugleich der Hypokrisie, der Scheinheiligkeit, ein Vorwurf, welchen sich die Häretiker aller Schattierungen zu allen Zeiten hatten gefallen lassen müssen⁹. Erstaunlich ist weniger, daß die Berner Waldenser ab-schworen, als daß sie überhaupt schworen, denn in den Anfängen der Sekte war es ein heiliges Prinzip der Waldenser, daß sie in strenger Auslegung von Matth. 5, 33–35¹⁰, keinen Eid leisteten. Damit gaben sie sich häufig schon zu Beginn der Verhöre als Waldenser zu erkennen und ließen der Inquisition in gewissem Sinn gar keine andere Wahl, als sie zu verbrennen, denn abschwören konnten sie ja auch nicht 11. Dieser Zwang bestand also 1399 in Bern auf beiden Seiten nicht mehr. Da es außerdem das erste Mal war, daß die Berner Waldenser überführt wurden, kamen sie mit Geldbußen davon, welche immerhin mehr als 3000 Gulden einbrachten. Diese gingen wahrscheinlich

sich in Johannes Münch von Landskron einen Gegenbischof hielt (siehe Karl Schönenberger, *Die Städte Bern und Solothurn während des großen Schismas*, in: ZSKG 21, 1927, S. 54–69). Diesem gelang es jedoch nie, in «seinem» Bistum Fuß zu fassen, und er hielt sich vorwiegend in Basel auf, woher, wie wir gesehen haben, auch der Inquisitor Niklaus von Landau kam.

⁹ Herbert Grundmann, Der Typus des Ketzers in mittelalterlicher Anschauung, in: Ders., Ausgewählte Aufsätze, Teil 1, Stuttgart 1976 (=Schriften der MGH, Bd. 25,1), S. 313–327, insbes. S. 318f.

10 Matth. 5, 33–35: «Wiederum habt ihr gehört, daß zu den Alten gesagt ist: 'Du sollst nicht falsch schwören', 'du sollst aber dem Herrn deine Eide halten'. Ich aber sage euch, daß ihr überhaupt nicht schwören sollt, weder beim Himmel, denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel seiner Füße, noch bei Jerusalem, denn sie ist die Stadt des großen Königs. Auch bei deinem Haupte sollst du nicht schwören; denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Vielmehr sei eure Rede: 'Ja, ja; nein, nein.' Was darüber ist, das ist vom Bösen.»

¹¹ So geschehen bei einer Gruppe von vier Waldensern, die 1319/1320 in Pamiers vom Bischof Jacques Fournier, dem späteren Papst Benedikt XII., befragt wurden, siehe *Le registre d'inquisition de Jacques Fournier (Evêque de Pamiers)* 1318–1325, traduit et annoté par Jean Duvernoy, 3 vol., Paris-La Haye-New York 1978 (=Civilisations et sociétés 43); 1, S. 55–150 Nr. 3–6.

an die Stadt, und nicht an den Inquisitor¹², ebenso wie nach dem großen Waldenserprozeß von 1430 in Freiburg¹³.

Was der Chronist Konrad Justinger wiederum nicht weiß oder verschweigt, ist, daß die verurteilten Waldenser mit Tuchkreuzen gekennzeichnet wurden, welche sie auf ihrer Kleidung tragen mußten, und daß sie auf Lebenszeit vom Kleinen und Großen Rat sowie von allen städtischen Ämtern ausgeschlossen wurden. Dies geht aus einer Satzung vom 4. Oktober 1400 hervor, mit dem Titel «Daz die, so daz cruitze getragen hant, an keinen gewalt me komen soellent» 14. Hier wird denn der «Unglauben» auch bei seinem Namen genannt: «alz leider dis verluiffnen jars großer kumer ufgestanden ist von ungloubens wegen der secte Waldensiner [Waldensium?], ... ». Vom Inquisitor ist gar nicht mehr die Rede; die Stadt ist - wahrscheinlich nicht zu Unrecht - der Überzeugung, daß sie selber die Übeltäter zur Rechenschaft gezogen habe («die wir ouch darumb gestraffet haben»). Wenn die Waldenser nun zusätzlich noch vom Kleinen und Großen Rat ausgeschlossen wurden, so können wir annehmen, daß einige von ihnen tatsächlich in einem der beiden Räte gesessen oder ein städtisches Amt innegehabt haben. In die gleiche Richtung weist

¹² Siehe dazu die Anonyme Stadtchronik, wahrscheinlich eine Vorstufe der Berner-Chronik des Konrad Justinger, in: Justinger, S. 439 Kap. 199: «... Und wan es das erste mal was, das sich der ungeloub erfand, darumb nach underwysung der pfaffheit tet man inen nüt an dem lib, aber die stat beschatzte si, von einem me, vom andern minder, nach ir habe, das si me gabend denne drütusend pfund.»

¹³ Kathrin UTZ TREMP, Richard von Maggenberg und die Freiburger Waldenser (1399-1439). Ein Werkstattbericht, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (im Druck), Kap. I/3.

¹⁴ SRQ Bern, Stadtrechte 1 und 2, in 2. Aufl. bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1971, S. 173 Nr. 226: «Daz die, so daz cruitze getragen hant, an keinen gewalt me komen soellent. Wir der schultheis, die rete und die zweihundert gemeinlich der stat Berne haben gesetzet einhellenklich von erkantnuisse wegen unser gemeinde: alz leider dis verluiffnen jars großer kumer ufgestanden ist von ungloübens wegen der secte Waldensiner, dar inne etzlich personen, ez sien froüwen oder man, funden sint, die wir oüch darumb gestraffet haben; und harumb so haben wir gesetzet, daz alle die, so in dem selben ungloüben gewesen sint, von dishin niemer me ewenklichen weder an rät noch an die zweihundert gesetzet soellent werden, noch an kein ampt in unser stat oder daz zuo unser stat gehorti niemer me komen soellent, âne alle gnad. Und umb daz dirre unser satzung dester minder vergessen werd, so wellen wir, daz man si alwegent offenlich lese an dem ostermendag, alz wir unser zweihundert setzent. Actum die lune post Michahelis anno etc. quadringentesimo.»

auch Justingers Charakterisierung der Überführten als «gewaltig» und «rich» ¹⁵. Man kann deshalb vermuten, daß es infolge des Prozesses von 1399 in Bern auch zu Amtsentsetzungen gekommen ist, ebenso wie 1430 in Freiburg ¹⁶. Entsprechend ihres Inhalts sollte die Satzung jedes Jahr am Ostermontag verlesen werden, damit bei der Neubestellung des Großen Rats an diesem Tag nicht etwa versehentlich auch ein ehemaliger Waldenser gewählt würde.

Die endgültige Fassung der Satzung datiert nicht schon vom 4. Oktober, sondern erst vom 9. Dezember 1400¹⁷. Wir wissen nicht, ob sich gegen die erste Fassung Widerspruch erhoben hat oder ob die Änderungen («die satzung von der wegen, so in dem unglouben gewesen sint» anstelle von «Daz die, so daz cruitze getragen hant, an keinen gewalt me komen soellent»; «der schultheis, die rete, venre, heimlicher, die zweihundert und die gemeinde» anstelle von «der schultheis, die rete und die zweihundert») lediglich formaler Natur sind. Fest steht, daß den ehemaligen Waldensern in der zweiten, endgültigen Fassung zusätzlich die Fähigkeit, im Gericht Urteile zu sprechen oder auch nur als Zeuge zu fungieren, abgesprochen wurde: «Darzuo so sollent si ouch von dishin niemer me uiber deheinen cristanen moenschen kein urteil noch kein zuignuisse sprechen noch sagen, ouch an alle

¹⁵ Siehe Anm. 4.

¹⁶ Wie Anm. 13.

¹⁷ SRQ Bern, Stadtrechte 1 und 2 (wie Anm. 14), S. 173f. Nr. 227: «Dis ist die satzung von der wegen, so in dem unglouben gewesen sint. Wir der schultheis, die rete, venre, heimlicher, die zweihundert und die gemeinde gemeinlich der stat Berne haben einhellenklich gesetzt und erkent, von dishin ewenklich von uns stet ze halten: alz leider dis verluiffnen jares großer kumer in unser stat uff gestanden ist von ungeloubens wegen der secte Waldensiner, dar inn aber etzlich personen in unser stat, es sien frouwen oder man, leider ouch funden sint, die wir och darumb gestraffet haben; und harumb so haben wir gesetzet, daz alle die frouwen und man, so in dem selben unglouben gewesen sint, von dishin ewenklich niemer me weder an unsern rat, an unser zweihundert noch an kein ampt in unser stat oder dz zuo unser stat gehoeret, in enkeinen weg soellent komen noch gesetzt werden, ane alle gnade. Darzuo so sollent si ouch von dishin niemer me uiber deheinen cristanen moenschen kein urteil noch kein zuignuisse sprechen noch sagen, ouch an alle gnade. Und umb daz dirre unser satzung ewenklich niemer vergessen werd, so wellen wir, daz man si alwegent offenlich lese am oster mendag, so wir unser zweihundert setzen. Geben und beschach dise satzung am dornstag vor sant Lucien tag anno domini millesimo quadringentesimo.» Vgl. auch ib., S. 311f. Nr. 205.

gnade». Dies ist wahrscheinlich als Verschärfung der Satzung vom 4. Oktober zu interpretieren, es sei denn, daß der Rat den Waldensern die Zeugnisfähigkeit absprach, um weitere Denunziationen zu unterbinden und die Verfolgungswelle zum Stillstand zu bringen.

Die Waldenser wurden 1399 in Bern aber nicht nur mit Geldbußen belegt, von den Räten und allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen, sondern es wurden ihnen auch ihre Häuser zerstört. Eine Urkunde im Staatsarchiv Bern berichtet, daß Petermann von Krauchtal am 25. November 1401 eine Hofstätte an der Kirchgasse schattenhalb kaufte, wo zwei Jahre zuvor ein Haus wegen Häresie («Unglauben») zerstört worden war ¹⁸. Durch die Anwendung dieser Strafe, die zwar bei der Bekämpfung der

18 StABern, Fach Burgdorf, 25. 11. 1401: «Wir der schultheiß, die rete und burger der stat Berne bekennen offenlich mit disem brief, als ein hus in unser stat gelegen an der Kilchgassen schattenhalb zwüschent Peterman von Krouchtal und dem von Sutz in disen nechsten verlüffnen zwein jaren von dez unglouben wegen von den unsren zerstoert und abgeschrissen ward und ouch me denn jar und tag also zerstoert und wuest gelegen, da aber wir den gotzhüsern in unser stat, so ir selgeret uff dem selben hus hatten, der halbteil der hofstat dez selben huses und den Muttern von Hermoswil, den daz vorgenant hus zu gehort, aber der ander halbteil der vorgenanten hofstat für ir verlust gegeben und lidig gesprochen hand, die selben gotzhüser und ouch die Mutter aber die vorgenant hofstat und garten darhinder verkouft hand dem obgenanten Peterman von Krouchtal, der ouch die selben hofstat mit unserm gunst und willen wider gebuwen hat; und harumb so loben ouch wir für uns und unser nachkomen, den obgenanten von Krouchtal und sin erben an dem vorgenanten hus, hofstat und garten von dishin nüt füror ze bekümberen noch an ze sprechen by guoten trüwen âne geverd. Und dez zuo urkund so haben wir unser stat ingesigel gehenkt an disen brief. Geben am nechsten fritag vor sant Andres tag do man zalt von gottes geburt thusent vierhundert und ein jar.» – Diese Urkunde war der Amerikanerin Gertrude Barnes Fiertz 1943 von einem Angehörigen des Staatsarchivs Bern ohne genaue Standortangabe signalisiert worden (FIERTZ, wie Anm. 46, S. 341, Anm. 2), und auch Richard Feller, Geschichte Berns I: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946, S. 230, mag sie gekannt haben. Für uns hat sie Vinzenz Bartlome vom Staatsarchiv Bern gesucht und gefunden, wofür ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Sie bietet uns den Namen einer als waldensisch verurteilten Familie, der Familie Mutter von Hermoswil (Hermiswil bei Herzogenbuchsee?). Diese konnte mit der ihr nach mehr als Jahr und Tag zurückerstatteten Hofstättenhälfte begreiflicherweise nichts mehr anfangen und verkaufte sie an Petermann von Krauchtal (zu ihm siehe unten bei Anm. 74, ohne daß wir aus der Tatsache, daß Petermann von Krauchtal als Vogt der geistlichen Herrschaft Rüeggisberg an der bernischen Waldenserverfolgung von 1399 auf der Verfolgerseite beteiligt war, irgendwelche Schlüsse ziehen wollen).

Häresie nicht unüblich, aber wahrscheinlich doch etwas aus der Mode gekommen war ¹⁹, erhält die Verfolgung der Berner Waldenser einen gewalttätigen Zug, den man bisher noch nicht gesehen hat. Vielleicht war die ganze Angelegenheit doch nicht so harmlos, wie der in offiziellem Auftrag schreibende Chronist Konrad Justinger und die Satzung von 1400 uns aus obrigkeitlicher, sich überlegen gebender Warte glauben machen wollen.

Wenn wir eine erste Bilanz ziehen, dann gibt es zwar einiges, das wir erfahren haben, aber noch viel mehr, das wir wissen möchten, an erster Stelle die Namen der 1399 in Bern als Waldenser verurteilten Bürger (denn Bürger müssen es zumindest zum Teil gewesen sein, sonst hätte man sie nicht aus den Räten zu entfernen brauchen). Verglichen mit anderen, mehr oder weniger gleichzeitigen städtischen Prozessen 20, wissen wir über denjenigen von Bern wahrscheinlich sogar recht viel, aber das ist kein Grund, auf die zusätzlichen Informationen zu verzichten, welche wir den Freiburger Waldenserprozessen vom gleichen Jahr 1399 und von 1430 entnehmen können.

2. Der Freiburger Waldenserprozeß von 1399

Auch vom Freiburger Waldenserprozeß von 1399 sind – ebenso wie von demjenigen in Bern – die Prozeßakten nicht überliefert. Hingegen haben wir eine umfangreiche Urkunde, welche den Prozeßverlauf zusammenfaßt und das Urteil festhält²¹. Ihre Aussteller sind der Dominikaner Humbert Franconis, Inquisitor der Diözese Lausanne, und der Franziskaner Guillaume de Vufflens, Guardian des Franziskanerkonvents in Lausanne, welche zusammen mit dem Offizial Aymon de Taninges am 28. November

¹⁹ Beispiele von der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert im Inquisitionsregister des Bischofs Jacques Fournier, siehe *Le registre d'inquisition de Jacques Fournier (Evêque de Pamiers)* 1318-1325 (wie Anm. 11), passim.

²⁰ Richard Kieckhefer, Repression of Heresy in Medieval Germany, Liverpool 1979, S. 75 f.

²¹ RD 5, S. 144–178 Nr. 337. Wenn die Zitate hie und da nicht ganz mit dem in RD 5, S. 144–178, gegebenen Text übereinstimmen, dann deshalb, weil wir auf die Originalurkunde im Staatsarchiv Freiburg, G. S. 391, zurückgreifen, die wir im Anhang zu unserer geplanten Edition des Freiburger Waldenserprozesses von 1430 (siehe unten Anm. 70) ebenfalls neu publizieren wollen.

1399 vom Bischof von Lausanne, Guillaume de Menthonay (1394-1406), mit der Untersuchung betraut wurden. Aus dem an erster Stelle in die Urkunde inserierten Auftragsschreiben 22 geht hervor, daß dem Bischof seinerseits von Schultheiß, Räten und Gemeinde von Freiburg mitgeteilt worden sei, «daß einige ihrer Mitbürger von mehreren ihrer Nachbarn der Häresie bezichtigt worden seien» (aliquos ipsorum comburgensium de crimine heresis per nonnullos eorum vicinos alegatos esse inculpatos). Sie hatten den Bischof ersucht, mit einem geeigneten Mittel dagegen anzugehen, da sie, die Freiburger, «gute Katholiken und den Geboten der Kirche immer gehorsam seien und die ganzen vergangenen Zeiten waren» (cum ipsi sint et fuerint omnibus temporibus retroactis fideles catholici et mandatis ecclesie semper obedientes). Die Freiburger waren denn auch genau so vorgegangen, wie man sich als gute Katholiken in einer solchen Situation verhielt: man benachrichtigte den Bischof, der seinerseits dem zuständigen Inquisitor einen entsprechenden Auftrag erteilte 23. Auf keinen Fall durfte man sich direkt an einen beliebigen Inquisitor wenden oder gar die Sache selber in die Hand nehmen, wie die bernische Regierung dies getan hatte.

Am 3. Dezember 1399 nahmen der Inquisitor Humbert Franconis und sein Gehilfe, Guillaume de Vufflens, in Freiburg ihre Arbeit auf. Hier warteten, seltsam genug, bereits zwei vollständige Listen auf sie: eine mit den Angeklagten, 54 an der Zahl, und eine mit den Anklagepunkten, 15 an der Zahl²⁴. Das ersparte ihnen die ganze Voruntersuchung, bei welcher man – meist in Zeugenverhören – erst herausfinden mußte, wer überhaupt anzuklagen war, und für welches Vergehen. Immerhin waren die

²² RD 5, S. 144–147.

²³ Zur Inquisition in der Diözese Lausanne siehe Maxime Reymond, Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536, Lausanne 1912 (=MDR 2° série, t. 8), S. 85–91, und ders., Le couvent des Dominicains de Lausanne, in: ZSKG 11 (1917), S. 175–189, 262–278, S. 269 ff.; Sven Stelling-Michaud, Les Frères Prêcheurs en Suisse romande d'après les archives de Sainte-Sabine, in: ZSKG 33 (1939), S. 50–70, 51–53, 59–62; Bernard Andenmatten, Les Studia des ordres mendiants à Lausanne (13e-16° siècles), in: Ecoles et vie intellectuelle à Lausanne au Moyen Age. Textes réunis par Agostino Paravicini Bagliani, Lausanne 1987 (=Etudes et documents pour servir à l'histoire de l'Université de Lausanne 12), S. 75–93, 88 f.

²⁴ RD 5, S. 147–152.

Inquisitoren Fachleute genug, um zunächst formell festzustellen, woher die Listen stammten (probatio articulorum), bevor sie mit der Befragung der Angeklagten begannen. Zu diesem Zweck luden sie den Schultheißen von Freiburg, Hänsli von Düdingen, die Junker Hänsli Velga d. Ä. und Hänsli von Seftingen sowie Jakob Lombard, Johannes von Guschelmuth und Johannes Corderii vor, die alle außer Verdacht standen und die alle zu der freiburgischen Delegation gehört hatten, welche im Dorf Wünnewil an der Grenze zwischen Freiburg und Bern von einer bernischen Delegation die beiden Listen entgegengenommen hatte. Die bernische Gesandtschaft war ebenfalls vom Schultheißen, Ludwig von Seftingen, angeführt worden, der erklärt hatte, daß die Leute auf der Liste «sowohl von mehreren in Bern als häretisch befunden als auch von einem bekehrten Prediger der Häresie beschuldigt worden seien» (erant tam per nonnullos in Berno bereticos repertos quam per dictum predicantem conversum de beresi accusate). Ihre Verfehlung bestand darin, daß sie alle oder zumindest einige der ebenfalls mitgelieferten häretischen Glaubensartikel für wahr hielten (credentes, tenentes et pro veris reputantes omnes vel aliquos articulos in dicta inquisitione contentos) 25.

Die Begegnung in Wünnewil muß vor dem 28. November 1399 stattgefunden haben, als der bischöfliche Auftrag zur Inquisition in Freiburg erging. Wir wissen nicht, ob das bernische Verfahren zum Zeitpunkt des Treffens von Wünnewil bereits abgeschlossen war; dafür könnte sprechen, daß der in Bern waltende Inquisitor, Niklaus von Landau, nur im Sommer 1399 dort nachweisbar ist 26. Andererseits beweist die Satzung vom 4. Oktober/9. Dezember 1400 27, daß die Sache im Spätherbst 1399 in Bern noch lange nicht ausgestanden war. Weiter ist zu fragen, ob die Liste der Anzuklagenden echt war in dem Sinne, daß die darauf Figurierenden tatsächlich von ihren Glaubensgenossen in Bern denunziert worden waren; man könnte sich nämlich auch vorstellen, daß die Liste – aus welchen Gründen auch immer – in Freiburg selber hergestellt worden wäre, ebenso wie die Geschichte mit dem Treffen in Wünnewil. Für ihre «Echtheit» und

²⁵ RD 5, S. 152 f.

²⁶ Siehe oben bei Anm. 7.

²⁷ Siehe oben bei Anm. 14 und 17.

Herkunft aus Bern spricht, daß Angehörige der gleichen Familie, insbesondere Mann und Frau, auf der Liste «auseinandergerissen» sind, so Jaquillinus und Trina von Alterswil, Franciscus und Katharina Buschillion, Mermet Chastel d. Ä. und Mermet Chastel d. J. (Onkel und Neffe), Mermet Chastel d. J. und seine Frau Theobalda, Margareta und Katharina Degen (Mutter und Tochter), Agnelleta und Hänsli Ferver, Jaqueta Mossu und Hermann Tuchscherer, Berschinus und Clara von Murten, Willinus und Niquillinus von Praroman (Vater und Sohn) sowie die Geschwister Studer²⁸. Wenn die Liste in Freiburg selber fabriziert worden wäre, hätte man wohl mehr auf den familiären Kontext geachtet, anders als bei den mehr oder weniger zufälligen Denunziationen in Bern. Als man in Freiburg daran ging, die Vorladungen zu schreiben und zu verschicken, hat man dann tatsächlich einige Unstimmigkeiten bereinigt, so anstelle von Anguilla, der Frau von Petermandus Mossu (die es vielleicht gar nicht gab), dessen Mutter Elsa gesetzt, die Geschwister Studer etwas zusammengerückt und die Töchter der Trina von Alterswil bei ihren Namen (Katharina und Anna) genannt²⁹. Insbesondere aber hat man bei der dritten Vorladung die Witwe des Berschinus von Umbertsschweni und zwei seiner Söhne hineingeschmuggelt³⁰, was eigentlich der beste Beweis dafür ist, daß die Liste nicht in Freiburg entstanden ist: dann hätte man sie nämlich gleich am Anfang darauf setzen können.

Was die Anklageartikel³¹ betrifft, so weisen sie die freiburgischen Häretiker – und damit wohl auch diejenigen von Bern – eindeutig als Waldenser aus, auch wenn die Bezeichnung in der Freiburger Urkunde ebenso wenig fällt wie beim Chronisten Konrad Justinger. «Waldensisch» ist die Ablehnung des Ablasses (Art. 1), der Kirchweihen und Wallfahrten, insbesondere zu einem Marienheiligtum (Art. 2), der Marien- und Heiligenver-

²⁸ RD 5, S. 147f. Nicht «auseinandergerissen» sind hier Trina von Alterswil und ihre Töchter, Wibertus und Mermeta Mossu, Alexia und Roletus Mossu (Mutter und Sohn), Petermandus und Anguilla Mossu, Elsina und Petrus Mossuz (Mutter und Sohn), Clara und Elsa von Murten (Mutter und Tochter) sowie Ytha und Alexia Rubina (Mutter und Tochter).

²⁹ RD 5, S. 165, 166.

³⁰ UTZ TREMP, Richard von Maggenberg (wie Anm. 13), Kap. II/2.

³¹ RD 5, S. 150–152.

ehrung und damit auch des Ave Maria (Art. 3), der Wunder- und Reliquienverehrung (Art. 4), der Feiertage mit Ausnahme der Sonntage und der Apostelfeste (Art. 5), des Fegfeuers (Art. 6) und damit auch aller Opfer, Gebete und Messen zugunsten der Seelen der Verstorbenen (Art. 7), welche die Geistlichen aus Habsucht und nicht zum Heil der Seelen erfunden hätten (Art. 8); die Ablehnung des Weihwassers zum Tilgen der läßlichen Sünden (Art. 9), der Beichte des häretischen Glaubens gegenüber einem katholischen Priester: stattdessen beichteten die Waldenser sich ihre Sünden gegenseitig und verhängten Bußen dafür (Art. 10); «waldensisch» ist auch die Ablehnung des Begräbnisses in der geweihten Erde (Friedhof) (Art. 11), der Ehe als Mittel zur Verhütung der Unzucht (Art. 12) und des Fluchens, welches sie für eine Todsünde hielten (Art. 13); die Ablehnung der Weihe ihrer Priester vor dem 34. Altersjahr und ihrer Verfolgung durch die übrigen Christen, welche sie der Tatsache zuschrieben, daß sie eine Minderheit waren. Wenn sie soviele wären wie ihre Verfolger, wollten sie ihren Glauben schon durchgesetzt haben (Art. 15).

Johann Jacob Herzog hat die Freiburger Waldenser bald nach der Veröffentlichung dieser ihrer Glaubensartikel wohl aus nachreformatorischer Sicht «als Anfänger in der Waldenserlehre» bezeichnet, «noch mehr katholisirend(!) als andere Waldenser zu derselben Zeit» 32. Damit hat er vielleicht das kritische Potential, den Sprengstoff, der in diesen Artikeln lag und der durchaus geeignet war, die Fundamente der katholischen Kirche zu erschüttern, unterschätzt. Auch muß man sich davor hüten, diese Artikel als bare Münze, d.h. als unverstellte Ansichten der Berner und Freiburger Waldenser zu nehmen; vielmehr entsprachen sie wohl weitgehend den Vorstellungen, welche sich die Inquisitoren – in diesem Fall Niklaus von Landau – von den Waldensern machten und welche sie vielleicht irgendeinem Handbuch für Inquisitoren entnommen hatten. Jedenfalls wiesen die Freiburger Waldenser, als sie nun einer nach dem andern damit kon-

³² Zitiert bei Gottlieb Friedrich Ochsenbein (wie Anm. 45), S. 114, und bei Fiertz (wie Anm. 46), S. 346 Anm. 1.

frontiert wurden ³³, jede Kenntnis dieser Artikel weit von sich, leisteten jede Menge von Eiden und gebärdeten sich noch katholischer als ihre Obrigkeit. Wenn dies auch sicher Taktik war, so tat es doch seine Wirkung: die Inquisition lief Gefahr, im Sand zu verlaufen.

In dieser Not wandte sich der Inquisitor Humbert Franconis am 5. Dezember 1399 - also nur zwei Tage nach Beginn der Untersuchung - an Schultheiß und Rat von Bern und bat um eine vollständige und beglaubigte Kopie der Akten des durch sie(!) in Bern durchgeführten Prozesses samt den die denunzierten Freiburger Waldenser betreffenden Zeugenaussagen, und um umgehende zustimmende Antwort (quatinus dictum processum per vos factum vel copiam ipsius manu alicuius notarii fideliter signatam una cum depositionibus testium integraliter transmittatis nobis apud Friburgum indillate, cum res accelerationem desideret, vestrum beneplacitum per presentium portatorem rescribentes) 34. Die Antwort war zwar umgehend, sie datiert vom 7. Dezember 1399, aber abschlägig. Schultheiß und Rat von Bern ließen wissen, daß sie mit ihren lieben Freunden von Freiburg eine Unterredung gehabt und ihnen mündlich und schriftlich (die Listen!) mitgeteilt hätten, was sie in dieser Sache wüßten. Wenn ihre Freunde von Freiburg über das ihnen Anvertraute hinaus noch etwas wissen möchten, so würden sie ihnen gerne bei einer von ihnen schriftlich oder mündlich anberaumten Zusammenkunft weitere Auskunft geben (Bene intelleximus noviter, quod cum amicis nostris dilectis de Friburgo super facto huiusmodi colloquium habuimus et quodque in facto novimus, eisdem oretenus ac scriptotenus informavimus. Sane si dicti amici nostri de Friburgo super dicta intimatione eis per nos facta, ut prefertur, aliquem haberent defectum, nos in dieta nobis per ipsos assignata, scripta seu narrata, ut supra, eisdem nostris amicis libenter innovabimus) 35.

Die Antwort ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der bernische Rat war nicht gewillt, irgend jemandem Einblick in die Akten zu gestatten, und schon gar nicht jenem Inquisitor,

³³ Wir kennen die Artikelverhöre von Jakob von Praroman und Franciscus Buschillion: RD 5, S. 154–163.

³⁴ Der Brief ist wörtlich in die Freiburger Urkunde von 1399 inseriert: RD 5, S. 168 f.

³⁵ RD 5, S. 169 f.

den er wahrscheinlich mit voller Absicht aus dem Prozeß herausgehalten hatte 36. Und so kommt es denn, daß seither niemand mehr die Akten des bernischen Waldenserprozesses von 1399 zu Gesicht bekommen hat, nicht Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold, der 1853 im «Recueil diplomatique du canton de Fribourg» die Freiburger Urkunde von 1399 edierte³⁷, und auch nicht die Amerikanerin Gertrude Barnes Fiertz, die 1943 einen ersten umfassenden Aufsatz darüber veröffentlichte 38. Es ist allerdings nicht einsichtig, warum die Akten ausgerechnet in der Reformationszeit verloren gegangen sein sollen, wie der bernische Staatsarchivar Moritz von Stürler 1853 gegenüber Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold geäußert hat 39. Viel wahrscheinlicher ist, daß man sie spätestens nach dem Brief des Inquisitors Humbert Franconis in Sicherheit gebracht und möglicherweise sogar vernichtet hat. Vielleicht ist es kein Zufall, wenn auch die freiburgischen Akten verschwunden sind und wir nur noch über die vorliegende Urkunde verfügen, die zwar auf die Akten Bezug nimmt 40, aber nur einen Auszug daraus bietet. Eines kann man den Bernern wohl nicht vorwerfen: daß es ihnen an gesundem Mißtrauen gegenüber den Inquisitoren gefehlt hat, auch wenn sie von der Inquisition als Instrument durchaus Gebrauch gemacht haben.

Aber auch die Freiburger scheinen dem immerhin von ihnen selbst angeforderten Inquisitor nicht mehr an die Hand gegangen und bei ihren Berner Freunden nicht weitere Auskünfte verlangt zu haben. So blieb diesem schließlich nichts anderes übrig, als am 23. Dezember 1399 sämtliche Angeklagten freizusprechen⁴¹.

³⁶ Siehe oben bei Anm. 8.

³⁷ RD 5, S. 170 Anm. 1.

³⁸ Fiertz (wie Anm. 46), S. 341 Anm. 2.

³⁹ Wie Anm. 37.

⁴⁰ RD 5, S. 154, 164–168, 173.

⁴¹ RD 5, S. 173–177. Noch erfolgloser verlief 1403 eine Untersuchung in Luzern, siehe StALuzern, Urkunde Nr. 8866/497 (freundliche Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Fritz Glauser): «Ich Heinrich Angermayr vom Stein, den man da nempt den ketzermeister, tu°n kunt allen den, die disen brief ansehent oder ho^crent lesen: als etwas rede ze Lucern ufgelüffen und für mich komen ist von zweyung wegen der bennen der probstie und der closterherren ze Lucern, so verre dz von der selben rede wegen in das lande erschollen ist, dz ze Lucern etwas ungelo^uben so^clle sin, vergihe ich offenlich, dz ich die selben lüte und personen, von dien die rede also geseit ist, für mich ze Lucern besendet und

Daß dieses Urteil kaum gerechtfertigt war, geht ganz klar aus dem Freiburger Waldenserprozeß von 1430 hervor, in welchen rund ein Dutzend der hier freigesprochenen Personen wiederum verwickelt waren, und sei es nur als schon tot noch Denunzierte 42. Wenn die Freiburger 1399 weniger energisch durchgegriffen haben als die Berner, so sicher auch, weil der Prozeß von außen an sie herangetragen und ihnen gewissermaßen aufgedrängt worden war. Wenn er mit einem «Mißerfolg» endete, dann sicher auch, weil durch das Vorliegen der Listen mit Angeklagten und Anklagepunkten die ganze Phase der Voruntersuchung entfiel, welche für den Ausgang eines Inquisitionsprozesses wahrscheinlich entscheidend ist.

Als die große Urkunde über den Freiburger Waldenserprozeß von 1399 – vielleicht die umfangreichste des Staatsarchivs Freiburg⁴³ – im Jahr 1853 zum ersten Mal ediert wurde, hat man in Bern ihre Bedeutung als zusätzliche Quelle zum bernischen Waldenserprozeß rasch erkannt. Bernhard Rudolf Fetscherin, Altregierungsrat, Mitbegründer der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz und erster Präsident des Historischen Vereins des Kantons Bern, gab 1854 in den «Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern» einen kurzen Überblick über die «Irrlehren» der Freiburger Waldenser, von denen er annahm, daß sie auch diejenigen der Berner Waldenser gewesen seien ⁴⁴. Dann wurde es wieder ruhiger um die

eigenlich examiniert, erfragt und verhoert han, als minem ampt zuogehoert nach dem beschribnen recht; und kan nüt vinden noch wüssen, dz si deheinen ungelouben oder soeliche wise und sachen an inen habent, dz do sie wider cristenlichen gelouben. Bi diser verhoerung ouch erber wise lüte gewesen sint, nemlich Hans von Dierikon, ze den ziten schultheiß, und ander des rates ze Lucern. Und des ze urkund han ich min heimlich ingesigel offenlich gehenkt an disen brief ze einem waren urkund diser sache, der geben ist an mentag mornendes nach dem heiligen palmtag do man zalt von Cristz geburt vierzehenhundert und drü jar».

⁴² UTZ TREMP, Richard von Maggenberg (wie Anm. 13), Kap. I/2.

⁴³ RD 5, S. 146 Anm. 2 (von S. 144).

⁴⁴ [Bernhard Rudolf] Fetscherin, *Beitrag zur Geschichte der Waldenser*, in: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern 2 (1851–1854), S. 335–342. Zu Bernhard Rudolf Fetscherin siehe HBLS 3, S. 144 f.

beiden Prozesse⁴⁵, bis 1943 in der Zeitschrift «Speculum» eine bemerkenswerte Untersuchung mit dem Titel «An Unusual Trial under the Inquisition at Fribourg, Switzerland, in 1399» erschien⁴⁶.

Die Verfasserin, Gertrude Barnes Fiertz, fand den Freiburger Waldenserprozeß von 1399 - wir wüßten gerne, wie sie auf ihn gestoßen ist! - in mehrfacher Hinsicht «außergewöhnlich», vor allem aber wegen des kollektiven Freispruchs. Nach der Analyse der Verhörartikel versucht sie auch eine Analyse der politischen Kräfte in der Stadt Freiburg am Ende des 14. Jahrhunderts. Dabei glaubt sie eine pro-österreichische und eine pro-bernische Partei unterscheiden zu können. Zur letzteren gehörten nach ihrer Ansicht maßgebende Kreise wie die Familien Studer, von Praroman, Mossu, Chastel, Ferver und Buschillion, die gleichen, welche 1399 angeklagt wurden! Da diese Familien gegen Ende des 14. Jahrhunderts trotz der im Sempacherkrieg erlittenen Verluste an Einfluß gewannen, hätten die alteingesessenen proösterreichischen Geschlechter, welche die Zeichen der Zeit nicht erkannten, 1399 den Versuch unternommen, ihre Gegner durch einen Inquisitionsprozeß zu eliminieren. Dieser Versuch wäre letztlich am wirtschaftlichen und politischen Gewicht gescheitert, über welches die «neue bürgerliche Schicht» bereits verfügte.

So einleuchtend und anregend diese Analyse bei einer ersten Lektüre wirken mag, so wenig hält sie einer näheren Überprüfung stand. In der stadtfreiburgischen Gesellschaft war an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert gerade aufgrund des industriellen und wirtschaftlichen Aufschwungs alles im Fluß⁴⁷, so

⁴⁵ Zu erwähnen ist immerhin Gottlieb Friedrich Ochsenbein, der 1881 erstmals die Akten des Freiburger Waldenserprozesses von 1430 (wenn auch nur in deutscher Nacherzählung) veröffentlichte und dabei auch dem Freiburger Prozeß von 1399 ein Kapitel widmete: Aus dem Schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts. Der Inquisitionsprozeß wider die Waldenser zu Freiburg i. U. im Jahre 1430, nach den Akten dargestellt von Gottlieb Friedrich Ochsenbein, Bern 1881, S. 95–126.

⁴⁶ Gertrude Barnes FIERTZ, An Unusual Trial under the Inquisition at Fribourg, Switzerland, in 1399, in: Speculum 18 (1943), S. 340–357.

⁴⁷ Siehe Urs Portmann, Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertungen zum Ersten Bürgerbuch 1341-1416, Freiburg 1986 (=Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz 11).

eindeutige Fronten wie Gertrude Barnes Fiertz kann man allenfalls von Amerika aus, nicht aber aus der Nähe feststellen. Dazu kommt, daß die Amerikanerin die Zusammenhänge zwischen den Prozessen von Bern und Freiburg zwar durchaus gesehen, aber sich dann nicht mehr gefragt hat, warum denn ausgerechnet die Berner die Anhänger einer pro-bernischen Linie in Freiburg hätten denunzieren sollen? Wenn die Angeklagtenliste von 1399 etwas mit der bernischen Außen- und Bündnispolitik zu tun hat, dann müßte sie im Gegenteil die Namen von Gegnern der freiburgisch-bernischen Annäherungspolitik aufweisen, und wir werden denn auch zeigen können, daß zwei der von Getrude Barnes Fiertz als pro-bernisch eingestuften Familien, die Chastel und die Mossu, gegen das Bündnis mit Bern eingestellt waren. Bevor wir aber darauf zu sprechen kommen, müssen wir die Beziehungen zwischen den beiden Städten noch etwas genauer unter die Lupe nehmen, weil immer mehr darauf hinzudeuten scheint, daß der Angelpunkt des Freiburger Waldenserprozesses von 1399 tatsächlich eher in den außenpolitischen Beziehungen als in den innenpolitischen Verhältnissen zu suchen ist.

3. Die Beziehungen zwischen den Städten Bern und Freiburg an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert

Als Rudolf Fetscherin 1854 den Freiburger Waldenserprozeß von 1399 für Bern zur Kenntnis nahm, endete er mit den Worten: «Schließlich bemerken wir noch für die politische Geschichte der Schweiz, daß wir hier bereits (und stärker noch bald nachher) das im vorhergehenden Jahrzehend durch eine erbitterte Fehde getrübte gute Einverständniß zwischen Bern und Freiburg wieder hergestellt sehen» ⁴⁸. Es war tatsächlich nicht selbstverständlich, daß Bern und Freiburg 1399 nach Jahren «erbitterter Fehde» – das Wort trifft durchaus zu – zusammenarbeiteten, immer vorausgesetzt, daß es sich bei der Übermittlung der Listen von 1399 um einen Akt der Freundschaft und nicht etwa der Feindschaft, um ein richtiges und nicht um ein Danaergeschenk gehandelt hat!

⁴⁸ Fetscherin (wie Anm. 44), S. 342.

Um die Stimmung zu ergründen, die während des Sempacherkrieges (1386–1388) zwischen Bern und Freiburg geherrscht hat, blättern wir in der Anonymen Freiburger Chronik (oder: «Gesta de morte domini Lupoldi ducis Austrie et de guerra dominorum Friburgencium contra Bernenses») ⁴⁹, welche die Vorgänge aus der freiburgischen Sicht schildert, die uns hier interessiert. Sie soll uns im Jubiläumsjahr 1991 auch ein bißchen daran erinnern, daß «wir» nicht alle immer auf der «richtigen» Seite gestanden haben. Da lesen wir nämlich:

Anno domini millesimo tercentesimo octuagesimo sexto nona die mensis Jullii, que fuit dies lune, fuit mortuus ante opidum de Sempach illustrissimus Lupoldus dux Austrie cum ducentis lanceis nobilium per infideles rusticos de liga superioris Alamanie scilicet de Lucerna, Uranea, Swytz et Underwaldenn, qui erant in numero MV^c , de quibus mortui fuerunt centum viginti duo.

De predicta guerra fuerunt Friburgenses cum predicto domino duce et Bernenses contra dominum ducem et contra Friburgenses, tenentes se cum illis de Lucerna et de Turego. Videntes autem Bernenses caput esse mortuum procuraverunt comburere villam de Burron, que erat domini ducis et Friburgensibus cum pluribus aliis fortaliciis scilicet Nydowa, Wietlispach, Wangen, Bippa et Herunspurg 50.

Die zwischen Bern und Freiburg umstrittenen Städte und Gebiete waren Nidau, Büren und der Inselgau sowie, in der Anonymen Freiburger Chronik nicht genannt, das Simmental. Den Inselgau (das Gebiet östlich des Bielersees mit den Ortschaften Worben, Jens, Bellmund, Walperswil und Port) hatte Freiburg 1382 gekauft, um Winterweiden für die Schafherden zu haben, welche unentbehrliche Zulieferer für die freiburgische Textilindustrie waren ⁵¹. In dem auf die Schlacht bei Sempach (9. Juli

⁴⁹ Alfred Roulin, *L'Anonyme de Fribourg*, 1386–1388, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte 50 (1919), S. 194–208. Zur Anonymen Freiburger Chronik (Anonymus Friburgensis) siehe auch Feller – Bonjour (wie Anm. 2), S. 92.

⁵⁰ ROULIN (wie Anm. 49), S. 199 f.

⁵¹ Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 178, 241 f.

1386) folgenden zweijährigen verbissenen Kleinkrieg zwischen Bern und Freiburg⁵² wurden nicht nur die Städte Büren und Nidau hart umkämpft, sondern stießen die Berner auch immer wieder bis nach Freiburg und umgekehrt die Freiburger bis nach Bern vor. Dabei raubte man sich gegenseitig die Viehherden und schnitt sich gegenseitig die Ernte ab. Nachdem im April 1388 Büren und Ende Juni Nidau an die Berner gefallen war, sollen diese die Freiburger Anfang Juli ultimativ zu Verhandlungen und zum Abfall vom Herzog von Österreich aufgefordert haben. Die Freiburger wollten lieber sterben, als ihre Herrschaft zu verraten, und setzten den Plünderungskrieg fort. Wenn der anonyme Chronist trotz angeblicher freiburgischer Erfolge im August 1388 seine Aufzeichnungen einstellte, so vielleicht weil er sich selbst nicht mehr über die Hoffnungslosigkeit der Lage hinwegtäuschen konnte. Auf diese Weise blieb ihm das Eingeständnis erspart, daß die Stadt Freiburg einmal mehr - wie schon fünfzig Jahre früher im Laupenkrieg (1339) – gegen die große Rivalin Bern unterlegen war.

Die Freiburger gingen nicht nur ihrer Ansprüche auf Büren und Nidau sowie auf das Simmental verlustig, ihnen wurde nach langen, zähen Schiedsverhandlungen am 18. Februar 1398 auch der Inselgau abgesprochen 53. Die Verhandlungen fanden in Wünnewil statt, am selben Ort, an welchem im Spätherbst 1399 die Liste mit den von den bernischen denunzierten freiburgischen Waldensern überreicht wurde. Wenn Freiburg auch in den Waffenstillstand zwischen den Eidgenossen und Österreich eingeschlossen war 54, so bestand doch im Spätherbst 1399 zwischen den beiden Städten kein Frieden und war man von einem Bündnis noch weit entfernt. Dementsprechend kann die Partei, welche in Freiburg ein Bündnis mit dem Erzfeind anstrebte, damals noch nicht so groß gewesen sein, daß man zu ihrer Dezimierung einen Inquisitionsprozeß hätte anstrengen müssen. Kann sein, daß die Übermittlung der Liste ein ungeschickter Annäherungsversuch der Berner war, kann aber auch sein, daß sie reiner

⁵² ROULIN (wie Anm. 49), S. 199-207.

⁵³ SRQ Bern, Stadtrechte 3, bearb. und hg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1945, S. 258–264 Nr. 98k.

⁵⁴ Ib., S. 253 Nr. 98g/2 (4. 4. 1389).

Bosheit entsprang: auch die Freiburger sollten ihren Ärger mit den Waldensern haben! Wenn auf der Liste auch Angehörige von Familien standen, die wir später als Gegner (nicht Befürworter!) des Bündnisses mit Bern fassen können, so war dies wahrscheinlich nur ein Zufall.

Im Sommer 1400 wurde Jakob Lombard Bürgermeister und im Sommer 1403 Schultheiß von Freiburg⁵⁵. Anders als Gertrude Barnes Fiertz gemeint hat, war er ein eifriger Befürworter des Bündnisses mit Bern 56. Dieses wurde am 8. November 1403 geschlossen und evoziert nach den Schrecken des Krieges (als wir und ouch unser vordren ze beiden teilen leider dik und vil sament gros toetlich vientschaft und kriege in vergangnen ziten gehebt haben, in den selben kriegen wir ze beiden teilen einandren, es sie mit totslegen, brand, roub und mit andren sachen, swerlich angriffen und geschedgot hand, da von wir ... großen schaden emphangen und ouch die unsren uff dem land ze beiden teilen groeslich geschedgot und in kumer komen sint) die Erinnerung an den vermeintlich gemeinsamen Stifter (wond ouch wir ze beiden teilen bi ziten seliger angedenknuß hertzog Berchtoltz von Zeringen, unser beiden stetten stiffters, mit seiner gehellung sament verbunden warent). Als Ort für Schiedsverhandlungen war wiederum Wünnewil vorgesehen 57.

Daß es in Freiburg auch Widerstand gegen das Burgrecht mit Bern gegeben hat, stellt sich im Jahr 1406 heraus, als dieses erstmals nach drei Jahren neu beschworen werden sollte ⁵⁸. Am 27. Juli 1406 wurde der Bürgermeister Jaquet Aymonod abgesetzt, weil «er nach Bern gegangen und sich dort über die Chastel, die Mossu und Jean Progin beklagt und von ihnen schreckliche

⁵⁵ Pierre DE Zurich, Catalogue des Avoyers, Bourgmaîtres, Bannerets, Trésoriers et Chanceliers de Fribourg au XVme siècle, in: Annales Fribourgeoises 6 (1918), S. 101, 102.

⁵⁶ HBLS 4, S. 707f., vgl. FIERTZ (wie Anm. 46), S. 355.

⁵⁷ SRQ Bern, Stadtrechte 3 (wie Anm. 53), S. 355–364 Nr. 123; Zitate S. 356. In früheren Bündnisverträgen sind als Tagungsorte Flamatt, Überstorf oder Laupen vorgesehen, siehe ib., S. 132 Nr. 62 (6. 6. 1341), S. 199 Nr. 82 (14. 4. 1368).

⁵⁸ SRQ Bern, Stadtrechte 3 (wie Anm. 53), S. 363: «[24.] Und umb das dis ewige getruiw fruintschaft und burgrecht unsern nachkomenen iemerme ewenklichen dester angedenkiger sie und dester hertzlicher ingebildet werd, so wellen wir, das dis burgrecht iemerme von drin jaren ze drin jaren uff der heilgen drivaltikeit tag, ungevarlich, in ietweder stat mit eiden ernuiwert werde, ...».

Dinge erzählt habe, die sie gegen das Burgrecht mit Bern gesagt und getan hätten» (por cen que il ... se estoit alleiz clameiz a Berna deis Chastel, deis Mossuz et de Johant Progins, et de cellours il lour a reconteiz pliusours horribles peroles que li dessus nommeis devoent aveir dit et fait contre la borgesie de Berneix) 59. Am gleichen Tag wurden aber auch diejenigen abgesetzt und bestraft, welche gewagt hatten, sich gegen das Burgrecht mit Bern zu äußern: Richard Chastel wurde als Venner des Burgquartiers (des vornehmsten Quartiers der Stadt Freiburg!) abgesetzt und zusammen mit seinem Bruder Mermet für die Dauer eines Jahres aus der Stadt verbannt, weil sie «mehreres gegen das Bündnis mit Bern gesagt hatten» (por cen que tant il quant li dit Mermet hont parleiz pliusiours choses contre la borgeisie de Berneix). Für das gleiche Vergehen (por semblables paroles parlees contre Berneix) wurde auch Jean Progin mit einem Jahr Verbannung belegt 60. Dagegen ist von den Mossu nicht mehr die Rede, sie scheinen der Strafverfolgung entgangen zu sein.

Die «harten Worte» gegen das Bündnis mit Bern sind wahrscheinlich am «Geheimen Sonntag» (Dimanche secret) gefallen, denn am 1. September 1406 wurde nach Jaquet Aymonod, den Brüdern Chastel und Jean Progin auch noch Hänsli, der Sohn Jakobs von Praroman, aus der Stadt verbannt, weil er Jaquet Aymonod «gewisse Dinge hinterbracht hatte, die am Sonntag vor Johannes baptista gesprochen worden waren und die er bei seinem Eid hätte geheimhalten müssen» (por cen que li dit Hensli a reveleiz a Jaquet Aymonot certaines choses qui fuirent parlees la dimenge devant la saint Johant, qui deveit tenir per seremant secreites) 61. An Johannes baptista (24. Juni) wurden in Freiburg durch eine Vollversammlung der Bürger die Ämter neu besetzt, gemäß Absprachen, die am Sonntag vorher, eben am «Geheimen Sonntag», durch Wahlkomitees getroffen worden waren und die selbstverständlich bis Johannes baptista geheimgehalten werden mußten 62. Als wieder-

⁵⁹ RD 6, S. 77 f. Nr. 372. Zum Amt des Bürgermeisters, dem zweiten nach dem Schultheißen, siehe Louis Dupraz, *Les institutions politiques jusqu'à la constitution du 24 juin 1404*, in: Fribourg-Freiburg 1157–1481. Ouvrage édité ... à l'occasion du huitième centenaire de la fondation de Fribourg, Freiburg 1957, S. 54–130, 107 f.

⁶⁰ RD 6, S. 79 f. Nr. 373 (27. 7. 1406).

⁶¹ RD 6, S. 84 Nr. 375.

⁶² Siehe dazu Dupraz (wie Anm. 59), S. 111-119.

zuwählender Bürgermeister hatte Jaquet Aymonod keinen Zutritt zur Versammlung des «Geheimen Sonntag», wohl aber als Mitglieder der Wahlausschüsse die Brüder Richard und Mermet Chastel, Jean Progin und eben Hänsli von Praroman, der dem Bürgermeister Jaquet Aymonod hinterbrachte, was am «Geheimen Sonntag» gesprochen worden war.

Jaquet Aymonod scheint also zunächst selber kein Gegner des Bündnisses mit Bern gewesen zu sein, sonst wäre er ja nicht nach Bern gegangen, um die Gegner zu verraten. Er wurde nun aber nach seiner Absetzung zum Staatsfeind Nr. 1, indem er die Stadt, aus welcher er zusätzlich zur Absetzung für die Dauer von fünf Jahren verbannt worden war, gar nicht verließ oder dahin zurückkehrte, das Volk gegen den Schultheißen Jakob Lombard aufwiegelte und sich mit den Brüdern Mermet und Richard Chastel sowie ihren(?) Komplizen zusammentat (faciendo pacem et concordiam cum Mermeto et Richardo Chastel fratribus et suis complicibus) 63. Die außerordentliche Volksversammlung, welche auf den 20. April 1407 einberufen wurde, um die Sanktionen gegen Aymonod zu billigen, endete in Aufruhr und Tumult und zog weitere Verbannungen nach sich 64, ebenso wie eine Verfassungsänderung, wonach es in Zukunft verboten war, sich in der Vollversammlung der Bürger von seinem Platz zu erheben und zu schreien 65. Jaquet Aymonod wurde endgültig aus der Stadt verbannt und durfte erst im Frühjahr 1413 zurückkehren 66. Während von Richard Chastel nichts mehr verlautet, saß sein Bruder Mermet spätestens 1416 wieder im Kleinen Rat 67 und wurde der Notar Jean Progin im Sommer 1418 mit einer ehrenvollen (und langwierigen!) diplomatischen Mission betraut 68.

Wenn wir den Freiburger Aufstand von 1406/1407 zum Waldenserprozeß von 1399 in Beziehung gesetzt haben, so nicht deshalb, weil wir davon überzeugt wären, daß die Berner 1399 mit ihrer Liste Gegner der freiburgisch-bernischen Annähe-

68 RD 7, S. 67f. Nr. 457.

⁶³ RD 6, S. 95–97 Nr. 382 (20. 4. 1407).

⁶⁴ RD 6, S. 98-100 Nr. 383 (29.[!] 4. 1407).

⁶⁵ RD 6, S. 101–103 Nr. 384 (29. 4. 1407).

⁶⁶ RD 7, S. 34 Nr. 440 (2. 3. 1412/1413); vgl. allerdings RD 6, S. 152 f. Nr. 416 (21. 7., 20. 10. 1410) (ein weiterer Versuch, Jaquet Aymonod zurückzurufen?).

⁶⁷ StAFreiburg, Zweites Bürgerbuch, fol. 2v.

rungspolitik (die Familien Chastel und Mossu) unschädlich machen wollten. Wir wollten vielmehr zeigen, daß innenpolitische Spannungen mit außenpolitischen Kristallisationskernen an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert in Freiburg durchaus vorhanden waren und daß es eigentlich an ein Wunder grenzt, wenn in dieser Situation der Funke nicht übergesprungen und es nicht zu einer Verfolgung größeren Ausmaßes gekommen ist wie wahrscheinlich in Bern. Der «mißlungene» Freiburger Waldenserprozeß von 1399 macht aber, gerade im Vergleich mit dem gleichzeitigen bernischen, ganz deutlich, daß es mehr vom «Willen» und der Disponibilität der städtischen Gesellschaft abhing, ob es zu einer Verfolgung kam, als vom «richtigen» Inquisitor.

4. Der Freiburger Waldenserprozeß von 1430 und seine bernischen Opfer

Auf die Dauer sollte (und wollte!) auch die Stadt Freiburg nicht um ihren Waldenserprozeß herumkommen. Wir können hier nicht erörtern, weshalb es 1430 in Freiburg doch noch zu einem «richtigen» Waldenserprozeß gekommen ist, wir wollen lediglich aus den Prozeßakten (die hier noch vorhanden sind!) zwei Fälle herausgreifen, welche auf den bernischen Waldenserprozeß von 1399 zurückverweisen. Das Verhängnis hat es gewollt, daß 1430 in Freiburg auch ein Mann denunziert und verhört wurde, der schon einmal als Ketzer verurteilt worden war, nämlich 1399 in Bern. Als Rückfälliger gab es für ihn keine Gnade, im Unterschied zu den freiburgischen Waldensern, die ebenfalls in beide Prozesse involviert und im Grunde genauso «schuldig» und rückfällig waren wie Peter Sager, aber 1399 wegen mangelnder Beweise oder mangelnder Verfolgungsbereitschaft der stadtfreiburgischen Gesellschaft nicht verurteilt worden waren. So erklärt sich, daß das einzige Todesopfer des Freiburger Waldenserprozesses von 1430 ein Berner war.

Nachdem der Prozeß am 23. März 1430 begonnen hatte 69, wurde «Sager mit dem Haus auf der Unteren Matte» (Sager qui

⁶⁹ Eine vorläufige Übersicht über den Prozeß bei UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 13), Kap. I/1. Siehe auch Ochsenbein (wie Anm. 45), insbes. S. 173–351.

habet domum supra Planchiam inferiorem sancti Iohannis) bereits am 27. März denunziert 70. Das Gericht scheint dieser Spur erst in einer zweiten Prozeßphase (23. April – 9. Mai 1430) nachgegangen zu sein, und zunächst ohne Erfolg: die Begine Anguilla Brechiller, die sonst alles oder doch fast alles wußte, wußte nichts von Sager 71. Das war am 29. April; am nächsten Tag stand Peter Sager schon selber vor Gericht, begleitet vom Großweibel, was wahrscheinlich bedeutet, daß er alles andere als freiwillig gekommen war 72. Das Gericht erwies sich als außerordentlich gut informiert und fragte ihn gleich am Anfang, ob er schon einmal anderswo als Waldenser verdächtigt und verhört worden sei. Er antwortete: ja, er sei anderswo schon befragt und mit dem Kreuz bezeichnet worden, nämlich vor etwa dreißig Jahren in Bern. Gefragt, ob er damals abgeschworen habe, sagte er: ja, auf ein Buch.

Mit diesem Eingeständnis war Peter Sagers Schicksal im Grund bereits besiegelt. Wir können seinen Aussagen aber noch weitere Informationen über die Berner Waldenserverfolgung von 1399 entnehmen, die sonst nirgends zu haben sind, so daß er das Kreuzzeichen nur ungefähr ein halbes Jahr getragen habe und dann zusammen mit den anderen von der bernischen Obrigkeit begnadigt worden sei (interrogatus per quot tempus portavit crucem predictam, dixit quod per dimidium annum vel circa, quia domini de Berno eidem fecerunt graciam et similiter aliis de non portando per maius tempus). Rückfällig wurde Peter Sager, als er vor mehr als zwanzig Jahren den Waldenseraposteln beichtete, zweimal im Haus des Mermet Hugo und ein Mal in demjenigen von Konrad Wasen, beide in der Stadt Freiburg. Diese Verfehlungen hatte er wiederum vor ungefähr zehn Jahren einem Kaplan von Rüeggisberg gebeichtet, der seither gestorben war; dieser hatte ihm die Absolution erteilt und ihm darüber einen Brief gegeben, der ihm aber mit zwei anderen Urkunden gestohlen wurde. Schließlich bat Peter Sager die Richter um Verzeihung, daß er nicht früher

⁷⁰ StAFreiburg, G. S. 26, Nr. 25. Nummern der Erstedition, die wir vorbereiten und die in MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters erscheinen soll.

⁷¹ Ib., Nr. 33 (29. 4. 1430).

⁷² Ib., Nr. 46 (30. 4. 1430).

gestanden habe; er habe geglaubt, dem Meineid zu entgehen, indem er unmittelbar nach dem Eid unter dem Mantel die Arme kreuzte, eine Praktik, die ihm eine schon lange verstorbene Frau aus dem bernischen Herrschaftsgebiet beigebracht habe. Diese habe ihm gesagt: Wenn du einmal nach dieser Sekte gefragt werden solltest, dann mache dieses Kreuz; dann kannst du ruhig sagen und schwören, daß du, seit du das Kreuz getragen hast, nie mehr in den Konventikeln der waldensischen Beichtväter gewesen bist.

Obwohl eindringlich danach gefragt, weiß Peter Sager keine Komplizen anzugeben, auch nicht, als er am Ende des Artikelverhörs am 3. Mai noch einmal daraufhin angesprochen wurde ⁷³. Bei dieser Gelegenheit erkundigten sich die Richter weiter noch nach der Farbe des Kreuzes, mit welchem er vor dreißig Jahren in Bern gekennzeichnet worden war. Er antwortete, daß das Kreuz gelb (krokusfarben) und vorn und hinten auf ein schwarzes Tuch befestigt gewesen sei, und daß sein Herr, Petermann von Krauchtal, es ihm in Gegenwart von mehreren Geistlichen angeheftet habe.

Demnach muß Peter Sager aus der geistlichen Herrschaft Rüeggisberg stammen, deren Vogt Petermann von Krauchtal über Jahrzehnte hinweg war 74. Wir haben hier also einen jener Waldenser vom Land, von denen der Chronist Konrad Justinger spricht 75. Man könnte sich nun denken, daß Sager nach der üblen Erfahrung in Bern nach Freiburg gezogen ist, hier ein Haus gekauft hat und hier auch rückfällig geworden ist. Zur Beichte seiner Verfehlungen scheint er dann aber vorübergehend nach Rüeggisberg zurückgekehrt zu sein, vielleicht weil er Vertrauen zum dortigen Kaplan hatte oder/und weil er sich nicht einem freiburgischen Geistlichen ausliefern wollte. In der städtischen Gesellschaft von Freiburg scheint er keine tiefen Wurzeln geschlagen zu haben, aber auch in der dortigen Waldensergemeinde nicht: er wird nur gerade einmal denunziert und weiß seinerseits unter größtem Druck keine Komplizen anzuzeigen.

⁷³ Ib., Nr. 56.

⁷⁴ Kathrin Utz Tremp, Art. Rüeggisberg, in: Helvetia Sacra III/2: Die Cluniazenser in der Schweiz, red. von Hans-Jörg Gilomen, Basel-Frankfurt a. M. 1991.

⁷⁵ Siehe oben bei und in Anm. 4.

Kurz: ein ideales Opfer, um ein Exempel zu statuieren, prädestiniert nicht nur durch seine Rückfälligkeit, sondern auch durch seine «Heimatlosigkeit». Entsprechend kurz – im wörtlichen und im übertragenen Sinn – ist denn auch der Prozeß, den man dem etwa sechzigjährigen Mann gemacht hat: am 30. April 1430 das erste und zugleich letzte Verhör, am 3. Mai das Artikelverhör und am 4. Mai das Todesurteil und seine Vollstreckung⁷⁶.

Besser erging es einer Frau aus Bern, der Riederra. Diese geriet ganz zu Ende des Prozesses, im Juni 1430, ebenfalls noch in Verdacht, schon einmal wegen Häresie verurteilt worden zu sein, gab aber nichts dergleichen zu und mußte deshalb laufen gelassen werden. Zunächst war aber gar nicht die Riederra denunziert worden, sondern die Ötzschina, welche bei ihr als Magd gedient und von ihr allerhand nützliche Dinge gelernt hatte. Am 22. Juni 1430 berichteten Greda Lauper und Katharina Buolen dem Gericht von einem Gespräch über die waldensischen Prediger, welches sie in der Osterzeit mit der Ötzschina geführt hatten. Dabei hatte die letztere die waldensischen Prediger in Schutz genommen, insbesondere gegenüber dem merkwürdigen Vorwurf, daß sie die Katze unter dem Schwanz küßten (osculantur catum sub cauda). Als Greda die Ötzschina deswegen tadelte, erwiderte diese, sie habe es von der Riederra von Bern, die mit dem Kreuz gekennzeichnet worden sei und bei der sie gedient habe (quod illa audiverat a dicta Riederra de Berno que fuit cruciata, cui dicta Oeschina servierat) 77. Laut einer weiteren Zeugin sollte die Riederra der Ötzschina auch gesagt haben, daß es kein Fegfeuer gebe 78. Als die Riederra am 28. Juni 1430 selbst verhört wurde, bestritt sie energisch, «jemals anderswo wegen der Sekte der Waldenser oder einer anderen(!) verhört oder auch nur verleumdet worden zu sein, außer jetzt, und zwar wegen ein paar Worten, die sie dummerweise einmal habe fallen lassen» (se numquam fuisse alias inquisitam seu interrogatam de huiusmodi secta Waldensium seu alterius cuiuscumque, subdens quod eciam alias non fuit diffamata, sed

⁷⁶ StAFreiburg, G. S. 26, Nr. 47.

⁷⁷ Ib., Nr. 119 und 120.

⁷⁸ Ib., Nr. 123 (26. 6. 1430).

solum et dumtaxat de presenti propter aliqua verba que ex habundanci quandoque loquuta est)⁷⁹.

Ein seltsames Bild bietet sich uns da am Ende des Freiburger Waldenserprozesses von 1430: das Gericht greift nicht mehr durch, die Zeugen (und Denunzianten!) überborden, und die waldensische Lehre scheint auch nicht mehr so «rein» wie noch 1399 80. Vielmehr weist sie – gerade in der Geschichte mit der Ötzschina und Riederra, aber auch anderswo - Züge des beginnenden Hexenglaubens auf. Wenn wir weiter die Herkunft der Riederra von Bern bedenken, und den Verdacht, der trotz allem auf ihr sitzen blieb, dann scheint es uns nicht mehr ganz abwegig, den Berner Waldenserprozeß von 1399 mit den gleichzeitigen Hexenverfolgungen im Simmental in Verbindung zu bringen, wie Andreas Blauert dies getan hat 81. Die Hexenverfolgungen im Simmental (wo sich die Städte Bern und Freiburg auch in die Quere gekommen sind 82) könnten demnach eine ländliche Variante oder Spielart der Waldenserverfolgungen in den Städten Bern und Freiburg gewesen sein; Justinger spricht ja von Verfolgungen «ze Bern und uf dem lande» 83, und mit Peter Sager haben wir eben einen Mann vom Land mit teilweise etwas merkwürdig anmutenden Ansichten kennengelernt. Allerdings wissen wir über die Hexenverfolgungen im Simmental nur, was der Dominikaner Johannes Nider aus einer Distanz von mehr als dreißig Jahren (nach dem Freiburger Waldenserprozeß von 1430!) in seinem «Formicarius» darüber schreibt 84, so daß mit starken nachträglichen Überformungen und Umdeutungen zu rechnen ist 85.

⁷⁹ Ib., Nr. 125.

⁸⁰ Fetscherin (wie Anm. 44), S. 342.

⁸¹ Andreas Blauert, Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989 (=Sozialgeschichtliche Bibliothek bei Junius, Bd. 5), S. 56–59.

⁸² Siehe oben bei Anm. 50 und Peter BIERBRAUER, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700, Bern 1991 (=Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 74), S. 143f.

⁸³ Wie Anm. 75.

⁸⁴ Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901, S. 88–99 Nr. II/19.

⁸⁵ BLAUERT (wie Anm. 81), S. 58 f.

Nach Arno Borst ⁸⁶ hat sich kürzlich auch Carlo Ginzburg mit den Simmentaler Hexenverfolgungen bzw. mit Niders Bericht befaßt und dabei berechnet (mit Zahlen, mit welchen man vielleicht besser nicht rechnen sollte!), daß die Hexensekte etwa um 1375 in den Alpen Fuß gefaßt habe ⁸⁷. Irritierenderweise haben nun aber wiederum in diesem gleichen Jahr in beiden Städten Bern und Freiburg Prozesse gegen Häretiker stattgefunden, in Bern gegen einen Mann namens Löffler, der wahrscheinlich der Häresie vom Freien Geist zuzuordnen ist ⁸⁸, und in Freiburg gegen eine ganze Gruppe von Frauen(!) ⁸⁹. Hier tun sich Abgründe auf, in die wir heute nicht mehr als einen Blick zu werfen wagen.

5. Schluß

Der Berner und der Freiburger Waldenserprozeß von 1399 gehören zur großen Verfolgungswelle, von welcher Ende des 14. Jahrhunderts vor allem die deutschen Waldenser heimgesucht wurden 90. Unsere Prozesse entsprechen indessen in vielerlei Hinsicht nicht den Vorstellungen, welche wir von solchen Verfolgungen haben: auf der einen Seite fanatische Inquisitoren und auf der anderen Seite todesmutige Ketzer. Wir haben gesehen, daß die Inquisitoren – Niklaus von Landau in Bern und Humbert Franconis in Freiburg – nicht viel mehr als Marionetten in den Händen der jeweiligen Stadtregierungen waren, so daß in diese Verfahren tatsächlich politische (außen- und innenpolitische) Motive hineinspielen konnten, wenn sie auch nicht genügten, um ein Verfahren auszulösen 91. Auf der anderen Seite sehen wir

⁸⁶ Arno Borst, Anfänge des Hexenwahns in den Alpen, in: DERS., Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalters, München-Zürich 1988, S. 262–286.

⁸⁷ Carlo Ginzburg, Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte. Aus dem Italienischen von Martina Kempter, Berlin 1990, S. 74f.

⁸⁸ Justinger, S. 147f. Kap. 228. Zur Häresie des Freien Geistes siehe Robert E. Lerner, *The Heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages*, Berkeley-Los Angeles-New York 1972.

⁸⁹ Bernard Fleury, Le Couvent des Cordeliers de Fribourg au Moyen Age, in: ZSKG 15 (1921), S. 26-44, 93-121, 193-206, 279-300; S. 43.

⁹⁰ KIECKHEFER (wie Anm. 20), S. 55.

⁹¹ Ib., S. 69f. (auch zu den Thesen von Gertrude Barnes Fiertz!).

die überführten Waldenser nicht in Massen sterben, sondern in Massen abschwören, was zum Überleben der Sekte bis in die Reformationszeit wesentlich mehr beigetragen hat als überflüssiger Heroismus⁹². Dieses Überleben aber vollzog sich auf dem Land und in den Alpen: die Prozesse von 1399 und 1430 in Bern und Freiburg markieren zugleich das Ende des städtischen Waldensertums⁹³.

Um noch einmal auf die Prozesse von 1399 zurückzukommen, so scheint uns, daß die Überlieferung insofern ein falsches Bild vermittelt, als sie mit der umfangreichen Urkunde aus dem Staatsarchiv Freiburg jenen Prozeß begünstigt, der wahrscheinlich der weniger bedeutende war, nämlich den freiburgischen. Wir sind im Lauf unserer Untersuchung zur Überzeugung gekommen, daß der Berner Prozeß, den wir lediglich durch das Kapitel in der Chronik des Konrad Justinger, die Satzung vom 4. Oktober/9. Dezember 1400 und nun die Urkunde vom 25. November 1401 kennen, den freiburgischen an Ausmaß und Intensität übertroffen haben muß und daß unser Aufsatz deshalb eigentlich den Titel «Der Berner Waldenserprozeß von 1399 und sein freiburgisches Nachspiel» tragen müßte. Es ist nicht auszuschließen, daß der bernische Prozeß von 1399 die Ausmaße des freiburgischen von 1430 erreicht hat; dann aber können wir den Verlust der Prozeßakten, der vielleicht durch jenen Brief des Inquisitors Humbert Franconis vom 5. Dezember 1399 eingeleitet wurde, gar nicht genug bedauern.

⁹² Susan K. Treesh, Europe's Peasant Heretics: The Waldensians, 1375–1550, Diss. masch. New Brunswick N. J. 1988, S. 48, 114. Den Einblick in diese Dissertation verdanke ich Frau Christa Becker, Bibliothek der Monumenta Germaniae Historica in München.

⁹³ Treesh (wie Anm. 92), passim.